

## Allgemeines Benützungsreglement

### Allgemeine Regeln für die Benützung

- Die Benützung des Parkhauses ist nur für leichte Motorfahrzeuge bis zur an der Einfahrt angegebenen Höhe gestattet und kostenpflichtig (siehe Tarife bei den Kassen). Mit der Benützung des Parkhauses werden die vorliegenden Regeln anerkannt. Motorräder sind, ohne spezielle Vereinbarung, im Parkhaus nicht erlaubt.
- Bei der Einfahrt in das Parkhaus ist ein Ticket zu beziehen, sofern der Benutzer nicht bereits im Besitz eines gültigen Einfahrt-Tickets ist und zur Benützung dieses Tickets berechtigt ist.
- Vor der Wegfahrt aus dem Parkhaus ist an der Kasse die Parkgebühr zu bezahlen.
- Das Ticket ist mit sich zu führen und nicht im Fahrzeug zu belassen, da bei geschlossenen Türen nur mit dem Ticket beim Eingang an der Bahnhofstrasse der Zutritt zum Parkhaus jederzeit möglich ist.
- Die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes gelten im Parkhaus analog. Im Parkhaus und auf der Einfahrt darf nur im Schrittempo gefahren werden. Es dürfen keine Fahrzeuge ohne Kennzeichen abgestellt werden; ausgenommen mit Bewilligung durch die Verwaltung des Parkhauses.
- Reservierte Parkflächen dürfen nur von den hierfür berechtigten Personen belegt werden. Benutzer mit reservierten Parkplätzen haben ausschliesslich die für sie reservierten Plätze zu benützen.
- Das unnötige Verweilen in den Parkgeschossen und jede sachfremde Benützung des Parkhauses, der Lifte und des Treppenhauses sowie der Einrichtungen, wie Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verunreinigungen aller Art, usw. sind untersagt. Das Rauchen im Parkhaus ist zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden schadenersatzpflichtig.
- Das Parkhaus wird mit Video überwacht und die Parkbewegungen werden mittels EDV aufgezeichnet.
- Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

### Haftungsbestimmungen

- Der Benutzer haftet für Schäden, welche er am Parkhaus, den Einrichtungen oder an Dritten verursacht. Bezüglich der Meldepflicht bei Unfällen mit Personenverletzungen oder Sachschäden an Fahrzeugen und Einrichtungen des Parkhauses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Beschädigungen am Parkhaus oder an Dritten sind unverzüglich mit der Notruftaste bei den Kassen oder beim Polizeiposten an der Bahnhofstrasse 7 in Schwyz zu melden; Notfälle über Tel. 117.
- Der Betreiber des Parkhauses lehnt jegliche Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen und auch für Unfälle und Verletzungen von Personen durch Dritte ab.

### Verlust des Tickets

- Bei einem Verlust des Parktickets ist Tel. 041 818 60 40 (zu Bürozeiten) anzurufen oder die Informationstaste an den Kassen zu betätigen.
- Die geschuldete Parkgebühr zuzüglich der Kosten für die Umtriebe (Öffnung, Meldekosten, Ausrücken Pikettdienst, etc.), mindestens jedoch Fr. 30.-, sind zusätzlich zu bezahlen.

### Verhalten bei Brandausbrüchen oder CO-Alarm

- Bei Ertönen des Warnsignals (Feuer- oder CO-Alarm) müssen alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung teilnehmen, das Parkhaus unverzüglich über die Treppen verlassen.

Bei Brandausbruch im Parkhaus sind folgende Regeln zu beachten:

- Feuermelder-Handtaste betätigen
- Erste Brandbekämpfung mit den Geräten der Feuerlöschposten (rote Kasten bei Liftausgängen / Treppenhaus)
- Der Lift darf nicht benützt werden und Autos dürfen nicht aus- oder eingefahren werden